



## Grundsätze zu den Hausaufgaben

Die Grundsätze zu den Hausaufgaben basieren auf der Verordnung NVO, §10 von 1983 (zuletzt geändert 2009):

- (1) Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich.
- (2) Die Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.
- (3) Die näheren Einzelheiten hat die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz zu regeln, insbesondere den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende, über Feiertage und an Tagen mit Nachmittagsunterricht; an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht darf es in den Klassen 5 bis 10 keine schriftlichen Hausaufgaben von diesem auf den nächsten Tag geben.
- (4) Der Klassenlehrer bzw. Tutor hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrer zu sorgen und auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.

Der Schwerpunkt des Lernens liegt in der Schule. Hausaufgaben dienen der Festigung, Vertiefung sowie der Vorbereitung oder Reflexion von Lerninhalten.

Die Hausaufgaben werden so gestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler diese selbstständig bewältigen können. Dies motiviert die Kinder und gibt Selbstvertrauen.

Die Hausaufgaben sind Aufgaben des Kindes. Sie sind wichtiger Teil der Erziehung zur Selbstständigkeit und zur Verantwortungsübernahme. Bei auftretenden Schwierigkeiten eines Kindes mit den Aufgaben - auch hinsichtlich des zeitlichen Umfanges - melden dies die Eltern der betreffenden Lehrkraft bitte zurück.

Für die regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Eltern oder Betreuungspersonen kontrollieren auf Vollständigkeit.

Hausaufgaben werden in der Regel täglich in den Fächern Deutsch und Mathematik aufgegeben, darüber hinaus können in allen anderen Fächern ebenfalls Hausaufgaben erteilt werden.

Als Richtwerte für eine Hausaufgabenzeit gelten:

- in den Klassenstufen 1 und 2: maximal 30 Minuten
- in Klassenstufe 3: maximal 45 Minuten
- in Klassenstufe 4: maximal 60 Minuten

Diese Angaben beziehen sich auf ein konzentriertes Arbeiten. Übungen in den Bereichen „Leseförderung“ und „Kopfrechnen“ sollten regelmäßig zu Hause zusätzlich durchgeführt werden.

Alle Kinder führen ein Hausaufgabenheft. Die Hausaufgaben werden im Klassenzimmer visualisiert. Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte können dadurch das Pensum aufeinander abstimmen. Die Kinder erhalten ausreichend Zeit, sich die Hausaufgaben zu notieren. In Klasse 1 können Zeichen in den Arbeitsheften vereinbart werden, die die zu bearbeitenden Aufgaben oder Seiten kennzeichnen.

Eine Hausaufgabenkontrolle findet mindestens stichprobenweise statt. Auch kurze schriftliche Abfragen von Hausaufgaben sind möglich.

Bei der ersten Klassenpflegschaftssitzung im Schuljahr informieren die Klassen- bzw. Fachlehrkräfte über die Grundsätze zum Umgang mit fehlenden Hausaufgaben bzw. den Ablauf bei oder nach Krankheit. Über diese Grundsätze wird auch die Betreuungseinrichtung (Hort) zu Beginn des neuen Schuljahres durch die Klassenlehrkräfte informiert.